

## Antrag

**der Abgeordneten Undine Kurth (Quedlinburg), Cornelia Behm, Ulrike Höfken, Bärbel Höhn, Nicole Maisch, Hans-Josef Fell, Bettina Herlitzius, Peter Hettlich, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### Einführung einer Positivliste zur Haltung von Tieren im Zirkus

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,
  - dass die am 17. Oktober 2003 vom Bundesrat verabschiedete Entschließung (Bundratsdrucksache 595/03 (Beschluss)), die Haltung bestimmter wildlebender Tierarten im Zirkus zu verbieten sowie ein zentrales Zirkusregister einzurichten, von der Bundesregierung bislang nur zum Teil umgesetzt wurde;
  - dass Experten bei der Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 8. November 2006 festgestellt haben, dass dringender Handlungsbedarf hinsichtlich der Haltung und Verwendung von Tieren in Zirkussen besteht;
  - dass die Bundesregierung die zweite Forderung des Bundesrates durch die Verordnung über die Registrierung von Erlaubnissen zur Haltung von Tieren an wechselnden Orten (Zirkusregisterverordnung – ZirkRegV) (Bundratsdrucksache 724/07) am 19. Oktober 2007 umgesetzt hat. Hinsichtlich der Forderung nach einem Haltungsverbot wildlebender Tierarten im Zirkus besteht weiterhin Handlungsbedarf.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
  1. eine Rechtsverordnung gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 des Tierschutzgesetzes zu erlassen, die das Halten oder die Verwendung von nicht domestizierten Tierarten in mobilen Zirkusbetrieben, Tierschauen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen grundsätzlich verbietet. Ausnahmen hiervon sollten zulässig sein, sofern Tierarten für eine Haltung im Zirkus als geeignet gelten;
  2. die Tierarten, die in mobilen Zirkusbetrieben, Tierschauen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen art- und bedürfnisangemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden können, in einer Positivliste zu bezeichnen und verbindliche Regelungen für deren Haltung, Pflege und Verwendung zu definieren;
  3. ferner für Tierarten, die nicht in dieser Positivliste erfasst sind, allerdings bei Inkrafttreten der Rechtsverordnung bereits in solchen Einrichtungen gehalten wurden, übergangsweise Ausnahmeregelungen zu treffen und diese mit Auflagen zu verbinden, die erforderlich sind, um Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere so weit wie möglich deren Anforderungen und Bedürfnissen anzunähern;

4. per Rechtsverordnung zu regeln, dass Zirkusbetriebe, Tierschauen, Varietés und ähnliche Einrichtungen über ein festes Winterquartier verfügen müssen, das nach seiner Größe, Ausstattung und seinem Gesamtzustand für alle gehaltenen Tiere eine den Anforderungen des § 4 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes entsprechende art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglicht;
5. zu regeln, dass im Erlaubnisverfahren insbesondere auch darauf zu achten ist, dass trotz wechselnder Standorte eine ausreichende tierärztliche Betreuung der Tiere gewährleistet ist;
6. entsprechende Anforderungen an die Fachkunde und Zuverlässigkeit der für die Tiere verantwortlichen Personen festzulegen, welche durch absolvierte Aus- oder Fortbildungen oder Prüfungen zu belegen sind.

Berlin, den 5. Mai 2009

**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion**

### **Begründung**

Die meisten Tiere, die in Zirkussen, Varietés, Tierschauen oder ähnlichen mobilen Einrichtungen gehalten werden, verbringen einen großen Teil ihres Lebens in engen Transportwagen oder wenig strukturierten Gehegen, die zumeist nur stark eingeschränkte Beschäftigungs-, Bewegungs- und Rückzugsmöglichkeiten bieten. Eine tiergerechte Haltung unter den Bedingungen eines mobilen Unternehmens ist daher grundsätzlich als problematisch anzusehen. Die hohen Bedürfnisse insbesondere nicht domestizierter Tiere an die Haltungsbedingungen stehen häufig den Erfordernissen an die Flexibilität von Zirkusunternehmen – wie beispielsweise ständiger Transport, platzsparende Unterbringung, schnell auf- und abbaubare Unterbringung – entgegen.

In der Praxis zeigte sich, dass dieses Problem auf Vollzugsebene nicht zu lösen ist; die Verweigerung einer Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes ist zwar im Einzelfall theoretisch anwendbar, allerdings nicht zur generellen Regelung der Missstände im Bereich der Tierhaltung und -verwendung in Zirkusbetrieben geeignet. Deshalb ist es auch im Sinne der präventiven Vorsorge dringend erforderlich, die erste Forderung des Bundesrates durchzusetzen und von vornherein nur noch solche Tierarten zur Haltung und Verwendung in Zirkussen zuzulassen, die dort artgerecht gehalten werden können und die Haltung und Nutzung von Tierarten, die absehbar gefährdet sind, nicht mehr zuzulassen.

Um auszuschließen, dass nach einem Verbot bestimmter Arten verstärkt auf andere Tierarten ausgewichen wird, die ebenso ungeeignet für die Haltung in einem mobilen Unternehmen sind, sollte ein Verbot grundsätzlich alle nicht domestizierten Tierarten umfassen. Ausnahmen sollten nur für die Arten gelten, die in einer Positivliste aufgeführt werden bzw. für eine angemessene Übergangsfrist. Die Positivliste darf nur Tierarten enthalten, deren Bedürfnissen und Ansprüchen Zirkusbetriebe und ähnliche Einrichtungen entsprechend den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes gerecht werden können. Für alle nicht in dieser Liste enthaltenen Tierarten müssen Neu- und Ersatzanschaffungen sowie Nachzuchten im Zirkus verhindert werden.

In anderen Ländern wie beispielsweise Österreich gelten bereits generelle Haltungsverbote nicht domestizierter Tierarten in Zirkussen. Die Vereinbarkeit mit dem europäischen Recht ist daher gegeben. Darüber hinaus existieren zahlreiche, sehr erfolgreiche Unternehmen (wie zum Beispiel Cirque du Soleil), die gänzlich auf die Verwendung von Tieren in ihren Vorführungen verzichten.